

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Kalletal

**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten)
und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung
für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren
„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“
vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017**

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“

mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren – ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht – abgelegt wird, befasst.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde Kalletal wird in der Zeit vom 24. Januar 2017 bis 27. Januar 2017 während der Dienststunden am

- Dienstag, den 24. Januar 2017 von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- Mittwoch, den 25. Januar 2017 von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- Donnerstag, den 26. Januar 2017 von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag, den 27. Januar 2017 von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Wahlamt der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal (Zimmer 4, barrierefrei) für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 03. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens an letzten Tage der Einsichtsfrist (27. Januar 2017) eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
 - c) wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Kalletal, den 10. Januar 2017

Mario Hecker
Bürgermeister